

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Lebenssituation der thalidomidgeschädigten Menschen ist durch die Auswirkungen ihrer Behinderung mit Folge- und Spätschäden geprägt. Die Verluste von Fähigkeiten und Fertigkeiten der älter werdenden Betroffenen haben sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Zur Sicherstellung ihrer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung hat der Gesetzgeber durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) – neben einer deutlichen Erhöhung der Conterganrenten – neue Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe im Einzelfall für die rund 2 700 Leistungsberechtigten zum 1. August 2013 eingeführt. Hierfür wurden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von höchstens 30 Millionen Euro jährlich bereitgestellt.

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 2016 den Ersten Bericht über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/8780). Ziel der Evaluation war die Ermittlung der Wirkungen der Leistungsverbesserungen, die durch das dritte Änderungsgesetz des ContStifG eingeführt worden sind. Bewertet wurde in dem Bericht auch die Effizienz des Verfahrens zur Gewährung von Leistungen für spezifische Bedarfe. Der Bericht hat neben positiven Entwicklungen problematische Abgrenzungsfragen bei der Gewährung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und erhebliches Verbesserungspotential im Verfahren bei der Gewährung dieser Leistungen aufgezeigt. Er hebt ferner die Notwendigkeit der Beratung der Betroffenen bei der Beantragung von Leistungen anderer Kostenträger hervor.

Unabhängig von der Evaluation besteht auch Klarstellungsbedarf bei den Kompetenzen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat. Gleichzeitig ist etwa bei Fragen der Haftung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Organmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Ferner ist die Effizienz der Kompetenzwahrnehmung, etwa beim Fehlen von Organmitgliedern, zu verbessern.

Der regelmäßige Bericht über die Gesetzesanwendung und eventuellen Nachbesserungsbedarf soll beibehalten werden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass der Abstand von zwei Jahren zwischen den Berichten insbesondere dann zu kurz ist, wenn wissenschaftliche Bewertungen und Gutachten einzuholen sind. Auch insofern besteht Änderungsbedarf.

Die Änderung des Gesetzes soll ferner zu redaktionellen Anpassungen genutzt werden. So entsprechen die im Gesetz aufgeführten Mindest- und Höchstbeträge

der Conterganrente nicht mehr den tatsächlichen Beträgen, die sich infolge der dynamischen Anpassung der Conterganrente an die Rentenentwicklung ergeben.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation sieht der Gesetzentwurf anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen für spezifische Bedarfe (Pauschalierung) ohne gesonderten Antrag vor. Dadurch soll es zu einer gerechteren und unkomplizierteren Verteilung der Mittel kommen, so dass die Leistungen die Betroffenen besser erreichen. Zudem entfallen komplexe Abgrenzungsfragen, die das Verwaltungsverfahren belasten und zu erheblichen Verzögerungen bei den Entscheidungen geführt haben. Die infolge der Pauschalierung frei werdenden Verwaltungskapazitäten sollen zur Beratung der Betroffenen eingesetzt werden.

Zur Bereinigung der Kompetenzfragen zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sollen die bisher im Einzelnen in der Satzung geregelten Aufgaben des Stiftungsrats enumerativ im Gesetz aufgeführt werden. Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Organe sollen die Handlungsfähigkeit der Organe sicherstellen. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder soll in Anlehnung an die Haftung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Vereinen geregelt werden.

Der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftung sollen auch die Regelungen zur Rechtsaufsicht dienen. Neben entsprechenden aufsichtsrechtlichen Befugnissen soll das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus wichtigem Grund über notwendige Eintrittsrechte verfügen sowie Notvorstände und besondere Vertreterinnen oder Vertreter bestellen können.

Der Zeitraum zur Vorlage eines Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes soll von zwei auf vier Jahre erweitert werden.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Conterganrenten werden an die aufgrund der Dynamisierung derzeit geltenden aktuellen Beträge angepasst. Des Weiteren werden Verweise und Überschriften redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten, da ohnehin bis zu 30 Millionen Euro je Jahr an zusätzlichen Bundesmitteln zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen bereitgestellt werden. Mittelbar entstehen dem Bund Mehrkosten für eine Erhöhung der jährlichen Zuweisungen an die Stiftung ab 2018 und für die Folgejahre in Höhe von voraussichtlich 15 Millionen Euro jährlich, da bislang nicht ausgeschöpfte Bundesmittel für Leistungen für spezifische Bedarfe zukünftig nicht mehr zur Gegenfinanzierung für die durch Dynamisierung zu erwartenden höheren Conterganrenten zur Verfügung stehen.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die rund 2 700 Leistungsberechtigten nach dem ContStifG entfällt der im dritten Änderungsgesetz des ContStifG angenommene jährliche Zeitaufwand von insgesamt rund 1 350 Stunden und ein damit verbundener jährlicher Sachaufwand von rund 1 350 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Conterganstiftung für behinderte Menschen entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 15347), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Organe der Stiftung, Haftung“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Ehrenamtliche Organmitglieder haften gegenüber der Stiftung für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wenn ehrenamtliche Organmitglieder von Dritten auf Ersatz eines Schadens, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, in Anspruch genommen werden, stellt die Stiftung sie von der Haftung frei, es sei denn, sie haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige ehrenamtliche Organmitglieder.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Zudem hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen ein weiteres Mitglied, das nicht selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, mit beratender Funktion ohne Stimmrecht zu berufen.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates die Stiftung.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder des Stiftungsrates, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „Änderungen beschließt er mit einfacher Mehrheit“ gestrichen.

e) Nach Absatz 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Er beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. den Erlass seiner Geschäftsordnung,
3. die Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und seiner Kommissionen,
5. den Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Mittel der Stiftung,
6. die Kostenordnung über den Ersatz der notwendigen Auslagen und über die angemessenen Assistentenkosten,
7. die Feststellung des Vergabeplanes,
8. die Feststellung des Haushaltsplanes,
9. die Feststellung der Jahresrechnung,
10. die Genehmigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages, der im Zusammenhang mit der Unterhaltung einer Geschäftsstelle nach § 7 Absatz 6 Satz 1 abgeschlossen wird. Der Vertrag und seine eventuellen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
11. die Entlastung des Stiftungsvorstandes auf Grund des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung, und zwar bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Beschlüsse nach Satz 3 Nummer 5 und 6 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

f) Die Absätze 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stiftungsrat zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss die oder der Vorsitzende ausdrücklich auf diese Bestimmung hinweisen.

(8) Der Stiftungsrat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 werden mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder gefasst, andere Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Satzung kann Regelungen zur Einberufung und Regelungen zu erforderlichen Mehrheiten in anderen Fällen als denen des Absatzes 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 treffen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Soweit die erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen, bestellt sie in dringenden Fällen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder von Amts wegen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder von Amts wegen für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestellen. Die Befugnis der besonderen Vertreterin

oder des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die ihr oder ihm bei der Bestellung zugewiesen werden.“

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die selbst leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Assistenzkosten.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie im Rahmen der Gesetze und der Satzung sowie nach Maßgabe des Stiftungszwecks. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Stiftungsvorstand leitet seine Beschlüsse dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu.

(6) Der Stiftungsvorstand richtet zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein. Er kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine Maßnahme nicht, die durch Gesetz, durch die Satzung oder durch Anordnung der Aufsicht geboten ist, so kann die Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird. Kommt die Stiftung der Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Aufsicht die Maßnahme auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Anordnung.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bedarfe“ die Wörter „einschließlich der sonstigen Kosten sowie der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe“ eingefügt und werden die Wörter „, soweit diese Leistungen im Einzelfall nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den in § 12 genannten leistungsberechtigten Personen stehen als Leistungen zu:

1. eine einmalige Kapitalentschädigung,
2. eine lebenslängliche Conterganrente vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3,
3. jährliche Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und
4. eine jährliche Sonderzahlung, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird.

Die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe der in Absatz 1 genannten Leistungen richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen und liegt

1. bei der einmaligen Kapitalentschädigung zwischen 1 278 Euro und 12 782 Euro,
2. bei der monatlichen Conterganrente zwischen 662 Euro und 7 480 Euro,
3. bei den jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe zwischen 876 Euro und 9 900 Euro. Zusätzlich erhält jede leistungsberechtigte Person einen jährlichen Sockelbetrag von 4 800 Euro.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung der jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beginnt ab dem 1. Januar 2017.“

8. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verzicht, Anrechnung von Zahlungen Dritter“.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderzahlungen“ die Wörter „und die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, mit Ausnahme der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 18 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 87 Absatz 1“ die Angabe „und § 88“ eingefügt.

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Soweit die Conterganstiftung Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe nach der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung des Gesetzes bewilligt hat, die

1. nach dem 1. Januar 2017 ausgezahlt werden und
 2. zur Deckung spezifischer Bedarfe ab dem 1. Januar 2017 bestimmt sind,
- werden diese auf Leistungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angerechnet.“

12. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag erstmalig nach drei und danach im Abstand von vier Jahren einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften, soweit möglich unter Nachweis der Verwendung der Mittel für spezifische Bedarfe durch die Betroffenen, vor.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2016

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Spät- und Folgeschäden für die weltweit rund 2 700 nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG) leistungsberechtigten thalidomidgeschädigten Menschen (zu den Voraussetzungen Bundestagsdrucksache VI/926 Seite 8) zu mildern, wurden 2008 die Conterganrenten verdoppelt. 2013 wurden durch das dritte Änderungsgesetz des ContStifG zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der Betroffenen die Conterganrenten erneut deutlich erhöht und es wurden die neuen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe eingeführt. Mit all diesen Leistungen sollen alle weiteren Schäden und Bedarfe abgegolten sein. Der von der Bundesregierung am 09. Juni 2016 vorgelegte Evaluationsbericht nach § 25 ContStifG (Bundestagsdrucksache 18/8780) hat Anpassungsbedarf aufgezeigt.

1. Evaluation des dritten Änderungsgesetzes des ContStifG

Ziel der Evaluation war zum einen die Bewertung der Leistungsverbesserungen durch das dritte Änderungsgesetz des ContStifG mit einem Schwerpunkt auf der Bewertung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Zum anderen sollte festgestellt werden, ob das derzeitige Verfahren zur Gewährung dieser Leistungen effizient gestaltet ist.

Die Begutachtungen durch das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg und die Rechtsanwaltskanzlei Sojura haben die in der Praxis entstandenen Abgrenzungsprobleme und definitorischen Schwierigkeiten bei der Bestimmung der spezifischen Bedarfe bestätigt. Dies wirkt sich auch auf die Effizienz der Verfahren der Leistungsgewährung und auf eventuelle gerichtliche Verfahren aus. Auf der Grundlage der Gutachten kommen für eine Fortentwicklung der Leistungen zur Deckung spezifische Bedarfe zugunsten der thalidomidgeschädigten Menschen entweder die Beibehaltung des bisherigen Systems der individuellen Bedarfsbeantragung mit gesetzlichen Präzisierungen und Erweiterungen des bisherigen im Wesentlichen auf medizinische Bedarfe begrenzten Leistungsbegriffs oder ein Systemwechsel hin zu einer Pauschalierung dieser Leistungen in Betracht.

Im Falle der Beibehaltung des bisherigen Systems könnten die vorhandenen Abgrenzungsprobleme auch durch die Aufnahme von Legaldefinitionen in das Gesetz nicht befriedigend gelöst werden. Mit einer Erweiterung der Leistungen auf nicht medizinische Bedarfe würden zudem neue Abgrenzungsschwierigkeiten geschaffen. Aufwändige Einzelfallprüfungen blieben nach wie vor erforderlich. So stellt sich zum Beispiel bei einer Aufnahme von Leistungen für Wohnraumanpassung die Frage der Überprüfbarkeit von Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Leistungen im Einzelfall. Die Beibehaltung des bisherigen Systems verbunden mit einer Leistungserweiterung würde daher den Verwaltungsaufwand erhöhen und hätte eine Vielzahl von Rechtsproblemen und Klageverfahren zur Folge.

Angesichts der in den Gutachten dargestellten Verfahrensprobleme empfiehlt der Bericht zugunsten einer unkomplizierteren und gerechteren Verteilung der Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe künftig eine Gewährung pauschaler Leistungen, die grundsätzlich nach Schadenspunkten zu bemessen sind. Durch eine Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe unter Festsetzung eines Sockelbetrages wäre sichergestellt, dass alle Betroffenen und nicht nur der Kreis der antragstellenden Personen – etwa ein Drittel aller Leistungsberechtigten – die erforderlichen Leistungen erhält. Zudem würde die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich gestärkt, da sie die pauschal gewährten Beträge zur freien Verfügung erhalten sollen. Damit könnten sie ihrer individuellen Bedarfssituation besser Rechnung tragen und anders als bisher auch nicht medizinische Bedarfe befriedigen. In diesem Zusammenhang sollen die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die Betroffenen verbessert und erweitert werden. Neben einer Stärkung der Beratungstätigkeit der Conterganstiftung für behinderte Menschen sollen im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden. Die Anforderungsprofile für solche Kompetenzzentren sind von der Stiftung unter Beteiligung der Betroffenen zu entwickeln.

Eine Pauschalierung würde es angesichts frei werdender Kapazitäten zudem ermöglichen, dass die in der Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen zur Verfügung stehenden Verwaltungskapazitäten künftig mehr als bisher die Betroffenen bei der Beantragung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen andere Kostenträger beraten und unterstützen können.

Eine Berechnung verschiedener Pauschalierungsmodelle durch das Fraunhofer-Institut hat gezeigt, dass eine Pauschalierung in Anlehnung an die Schadenspunktetabelle für die Conterganrente zu einer sachgerechten Verteilung der Mittel entsprechend dem Grad der Schädigung führt. Für eine Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe ist eine Änderung des ContStifG und der Schadensrichtlinien der Stiftung erforderlich. Die Pauschalierung sollte zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten.

2. Kompetenzen und Arbeitsweise der Stiftungsorgane

Um eine effiziente Arbeit der Stiftung zu gewährleisten, werden die Zuständigkeiten des Stiftungsrats abschließend aufgeführt. Der Stiftungsvorstand ist wie bisher allein für die Geschäftsführung zuständig. Um die Bereitschaft zur Übernahme der ehrenamtlichen Organmitgliedschaft und die Eigeninitiative der ehrenamtlichen Organmitglieder zu stärken, wird ihre persönliche Haftung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen ihrer organschaftlichen Pflichten beschränkt.

Durch eine Ergänzung des Gesetzes ist die Arbeitsfähigkeit der Organe sicherzustellen. Um die Arbeitsfähigkeit des Stiftungsrats als Aufsichtsorgan der Stiftung zu gewährleisten, soll sichergestellt werden, dass über Angelegenheiten, die mangels Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden konnten, in der folgenden Sitzung entschieden werden kann, ohne dass mindestens die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ferner ermächtigt, in dringenden Fällen die Handlungsfähigkeit der Stiftung durch die Bestellung eines Notvorstands oder einer besonderen Vertreterin oder eines besonderen Vertreters aufrecht zu erhalten. Die bestehenden Befugnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Rechtsaufsichtsbehörde sollen klarstellend präzisiert werden. Ausdrücklich geregelt werden soll ein Eintrittsrecht der Rechtsaufsicht.

3. Berichtspflicht der Bundesregierung

Es hat sich gezeigt, dass die Berichte zu Bewertung der Leistungen und der Verfahren nach dem ContStifG einen erheblichen zeitlichen Vorlauf haben. Das gilt insbesondere dann, wenn wissenschaftliche Begutachtungen erforderlich werden. Die im Gesetz vorgesehene Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre zu berichten, soll daher grundsätzlich auf vier Jahre erweitert werden.

4. Anpassungen

Im Zuge der Gesetzesänderungen sollen einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere sollen Mindest- und Höchstbetrag der Conterganrente an die sich aus der Rentendynamisierung ergebenden Beträge angepasst werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Zweck des ContStifG ist es, den in § 2 ContStifG genannten behinderten Menschen Leistungen und Hilfen zu gewähren. Dieser Lebensbereich gehört zur öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. BVerfGE 42, 263 zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Conterganstiftung – ehemals Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung des Leistungsbezugs für den vom ContStifG erfassten Personenkreis gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte und wirkt damit Binnenwanderungen und folglich einer Verlagerung von Sozialleistungslasten innerhalb des Bundesgebietes entgegen.

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die vorgesehene Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe keine unmittelbaren Mehrkosten. Mittelbar entstehen dem Bund Mehrkosten für eine Erhöhung der jährlichen Zuweisungen an die Contergangstiftung ab 2018 und Folgejahre in Höhe von voraussichtlich 15 Millionen Euro jährlich. Bislang nicht ausgeschöpfte Bundesmittel für Leistungen für spezifische Bedarfe werden zukünftig nicht mehr zur Gegenfinanzierung für die durch Dynamisierung zu erwartenden höheren monatlichen Conterganrenten zur Verfügung stehen.

Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderung des ContStifG keine zusätzlichen Mehrkosten.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die rund 2 700 Leistungsberechtigten entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Sie werden durch die Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe deutlich entlastet.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Conterganstiftung entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Einem zusätzlichen Bedarf infolge der Aufgabe der Beratung und Unterstützung contergangeschädigter Menschen stehen wegen der Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erhebliche Einsparungen bei der Erbringung dieser Leistungen gegenüber.

3. Weitere Kosten

Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist wegen des relativ kleinen Kreises der Begünstigten nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind da her auch nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt entsprechend den Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Es dient der Umsetzung der Managementregeln 4 (Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die Gesundheit) und 9 (Stärkung des sozialen Zusammenhalts) und erfüllt den Nachhaltigkeitsindikator 10 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).

Das Gesetz bildet nach seinem Inkrafttreten insbesondere die Grundlage für eine unkompliziertere und gerechtere Verteilung der Mittel zur Deckung spezifischer Bedarfe und stärkt damit zugleich die Beratungsfunktion der Conterganstiftung für behinderte Menschen. Künftig werden alle Betroffenen – statt nur etwa ein Drittel – Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erhalten. Sowohl die angestrebte Verteilung der Mittel als auch die Beratung der Betroffenen unterstützen die thalidomidgeschädigten Menschen bei ihrer gesundheitlichen Vorsorge und der Verbesserung des Gesundheitszustands im Einzelfall (Managementregel 4). Die Pauschalierung leistet zudem für alle Betroffenen einen finanziellen Beitrag zu einer individuellen Bedarfsdeckung und führt zu einer schnelleren und umfassenderen Verteilung der jährlichen Mittel. Dadurch wird sozialer Ausgrenzung vorgebeugt und die Teilhabe der Betroffenen am gesellschaftlichen Leben gefördert, so dass der soziale Zusammenhalt in Bezug auf thalidomidgeschädigte Menschen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller leistungsberechtigten Betroffenen gestärkt (Managementregel 9 und Indikator 10) werden.

5. Demografische Auswirkungen

Das Gesetzgebungsvorhaben hat demografische Auswirkungen. Durch eine Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe würde die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen erheblich gestärkt, da sie die pauschal gewährten Beträge zur freien Verfügung erhalten sollen. Damit könnten sie ihrer individuellen Bedarfssituation besser Rechnung tragen und künftig auch nicht medizinische Bedarfe befriedigen.

Dadurch wirkt sich das Vorhaben nicht nur auf die Situation der Betroffenen selbst aus, sondern im Einzelfall auch auf die Situation Pflegender wie zum Beispiel die Erleichterung der Pflege oder Arbeitszeitflexibilisierung pflegender Angehöriger und damit auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem wird den thalidomidgeschädigten Menschen im Einzelfall wie etwa durch Verwendung der Mittel für Wohnraumanpassung ein selbstbestimmtes Wohnen im vertrauten Umfeld ermöglicht und die Mobilität wird insbesondere durch Anschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeugs oder Umrüstung verbessert.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des ContStifG)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 stellt klar, dass die sonstigen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen für spezifische Bedarfe angefallen sind und noch anfallen werden, wie zum Beispiel Mehrkosten infolge von Revisionsverfahren oder Förderung von medizinischen Kompetenzzentren, in den 30 Millionen Euro enthalten sind.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen aus der Anfügung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe c

Ehrenamtlich tätige Organmitglieder können sich für ihre Tätigkeit haftbar machen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzen. Für eine Haftung reicht der Nachweis leichter Fahrlässigkeit aus. Damit werden ihnen hohe Risiken aufgebürdet, die in Fällen einer ehrenamtlichen Übernahme von Organfunktionen nicht mehr zumutbar erscheinen (vergleiche etwa § 31a BGB). Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, dass ehrenamtliche Organmitglieder wegen einer Verletzung ihrer organschaftlichen Pflichten nur dann von der Stiftung in Anspruch genommen werden können, wenn sie ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zugefügt haben. Im Außenverhältnis ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte Ansprüche gegen ehrenamtliche Organmitglieder geltend machen, wenn diese bei Wahrnehmung ihrer Pflichten Schäden verursacht haben sollen. Auch in einem solchen Fall kann den ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern das Risiko einer unbeschränkten Haftung nicht zugemutet werden. Soweit der Schaden bei Wahrnehmung ihrer Pflichten für die Stiftung entstanden ist, haben sie gemäß Absatz 2 Satz 2 einen Freistellungsanspruch gegen die Stiftung, wenn sie den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Haftungsbeschränkung und Freistellung auch für ehemalige ehrenamtliche Organmitglieder gilt.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Möglichkeit der Berufung eines weiteren Stiftungsratsmitgliedes als beratendes Mitglied dient der Klärung von Sachfragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrats. Die Betroffenen erhalten ein Vorschlagsrecht.

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 vorgesehene Vertretung der Stiftung durch die oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats gegenüber dem Stiftungsvorstand stellt die Handlungsfähigkeit der Stiftung gegenüber dem Vorstand beziehungsweise den Vorstandsmitgliedern sicher und gilt insbesondere auch in Fällen der Vorstandshaftung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass Mitglieder des Stiftungsrats, die selbst im Sinne des Gesetzes leistungsberechtigt sind, auch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Assistenzkosten haben.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in Satz 1 folgt aus dem neuen Absatz 8.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Absatz 6 dienen in Verbindung mit der Änderung des § 7 Absatz 5 der klaren Trennung der Zuständigkeiten von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

Der Stiftungsrat ist für die in Absatz 6 Satz 3 abschließend aufgeführten Aufgaben von besonderer Bedeutung zuständig. Die in Satz 3 enthaltenen Aufgaben waren bislang in der Satzung der Stiftung geregelt. Dazu gehören insbesondere der Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel (Nummer 5), die Feststellung des Vergabepfandes (Nummer 7), die Feststellung des Haushaltsplans (Nummer 8) und die Feststellung der Jahresrechnung (Nummer 9).

Beschlüsse über den Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel (Nummer 5) und über die Kostenordnung zum Auslagenersatz und den Assistenzkosten unterliegen nach Absatz 6 Satz 3 einer besonderen rechtsaufsichtlichen Kontrolle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und bedürfen der Genehmigung.

Zu Buchstabe f

Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben, da die Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Absatz 6 Satz 3 geregelt sind.

Der neu gefasste § 6 Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats bei allen Wahlen und Beschlüssen des Stiftungsrats gegeben sein muss. Die Sätze 2 und 3 regeln die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats abschließend. Die bisherige Befugnis nach § 6 Absatz 8 Satz 2, in der Satzung abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrats zu treffen, ist damit aufgehoben. Die Änderungen sind erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Stiftungsrats zu gewährleisten.

Absatz 8 regelt die Einberufung des Stiftungsrats und enthält die bisher in Absatz 5 geregelten Vorschriften zu den erforderlichen Mehrheiten. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Dies entspricht dem geänderten Umfang seiner Aufgaben. Er entscheidet in den Fällen des Absatzes 6 Satz 3 Nummer 1 (Erlass und Änderung der Satzung), Nummer 2 (Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung) und Nummer 3 (Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und ihrer Stellvertreter) mit der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Andere Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit, das heißt der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Satzung kann Regelungen zur Einberufung und zu den erforderlichen Mehrheiten treffen. Die Satzung kann Ausnahmen von der Einhaltung von Einberufungsfristen vorsehen. Sie kann auch in anderen Fällen als denen des Absatzes 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Die neu angefügten Sätze 2 bis 4 sollen die Handlungsfähigkeit des Stiftungsvorstands sicherstellen. Sie ermächtigen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Bestellung eines Notvorstands oder einer besonderen Vertreterin bzw. eines besonderen Vertreters. Ein Notvorstand kann insbesondere bestellt werden, wenn ein erforderliches Vorstandsmitglied wegen Erkrankung, Amtsniederlegung oder aus sonstigen Gründen ausfällt und deshalb eine wirksame Vertretung der Stiftung oder Beschlussfassung des Vorstands nicht möglich ist. In diesem Fall ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in dringenden Fällen befugt, die erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung von Notvorständen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Handlungsfähigkeit des Stiftungsvorstands nicht anders sichergestellt werden kann. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann ferner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zudem

bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestellen, die oder der für einen bestimmten Kreis von Geschäften organschaftliche Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse hat. Der Kreis der Geschäfte muss zum Schutz des Rechtsverkehrs bei der Bestellung eindeutig bestimmt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Aufsichtsmaßnahmen gegen die Stiftung nicht zum Erfolg geführt haben oder zum Erfolg führen können, ebenso bei auf den Kreis bestimmter Geschäfte beschränkten Interessenkonflikten des Vorstands. Wenn die Gründe für die Bestellung eines Notvorstands oder einer besonderen Vertreterin beziehungsweise eines besonderen Vertreters entfallen sind, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Bestellung aufzuheben und den Notvorstand oder die besonderen Vertreterinnen oder Vertreter abzurufen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass Mitglieder des Stiftungsvorstands, die selbst im Sinne des Gesetzes leistungsbechtig sind, auch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Assistenzkosten haben.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 regelt die Zuständigkeit des Stiftungsvorstands. Als geschäftsführendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand für alle Stiftungsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es werden dadurch nicht nur Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Zuständigkeiten anderer Stiftungsorgane vermieden, sondern auch Zuständigkeitskonflikte unterbunden.

Die Änderung des Absatzes 6 stellt klar, dass die Stiftung über eine Geschäftsstelle verfügen muss, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entscheidung über die gesetzlichen Leistungen und bei der Beratung der thalomidgeschädigten Menschen zu den Leistungen der Stiftung sowie der Leistungsträger des SGB und anderer Kostenträger unterstützt. Die Änderungen stellen sicher, dass der Stiftungsvorstand als das Hauptorgan der Stiftung in der Lage ist, die damit verbundenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Die Änderungen in § 10 dienen vor allem der Klarstellung der bisher nicht näher geregelten aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Zu Buchstabe a

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stehen auch ohne ausdrückliche Regelung die allgemeinen Aufsichtsbefugnisse der Rechtsaufsicht zu. Ausdrücklich klargestellt wird in Absatz 2, dass dazu auch das Eintrittsrecht der Rechtsaufsicht gehört, wenn ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme nicht vornimmt. Die Ausübung dieser Befugnis ist in das Ermessen der Rechtsaufsicht gestellt und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Das Eintrittsrecht steht damit gleichrangig neben der Vollstreckung der Anordnungen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und ergänzt sie. Bei besonders eilbedürftigen Maßnahmen kann die Rechtsaufsicht ihr Eintrittsrecht auch ohne vorherige Anordnung oder ohne vorherige Fristsetzung ausüben. Eine Fristsetzung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen entbehrlich, wenn das Stiftungsorgan die Erfüllung der Anordnung von vorneherein ernsthaft verweigert.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 2 folgt der Änderung in § 4 Absatz 1 Nummer 2. Durch die Änderung des § 11 Satz 2 Nummer 2 entfällt der Nachrang der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe hinter den Leistungen anderer Kostenträger. Mit der Pauschalierung und der jährlichen Auszahlung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe von Amts wegen (§ 13 Absatz 1) ist der Nachrang der Stiftungsleistungen nicht mehr erforderlich. In der Praxis hat er sich nicht bewährt (Bundestagsdrucksache 18/8780 Seite 23). Er kann zudem nur bei einer Deckung individueller Bedarfe im Einzelfall durchgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 sind durch die Umstellung auf eine Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe bedingt. § 13 Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leistungen in Anlehnung an die für die Conterganrente maßgebliche Schadenstabelle als jährliche Pauschale ausgezahlt werden wird. Die Ergänzung des Satzes 2 ist eine Folge der jährlichen Auszahlung der pauschalierten Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Umstellung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Der Wortlaut der Verweisung in Satz 1 war anzupassen, weil sich künftig alle Leistungen nach Absatz 1 nach der Schwere des Körperschadens und der dadurch hervorgerufenen Funktionsstörungen richten. Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 enthält auch die deklaratorische Wiedergabe der infolge der Dynamisierung der Conterganrente aktuellen Mindest- und Höchstbeträge. Satz 1 Nummer 3 bestimmt die Höhe der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Der Gesetzgeber hat die Leistungen mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des ContStifG eingeführt, um den Betroffenen als Opfer der Contergan-Katastrophe individuelle Unterstützung und Hilfestellung zu gewähren (Bundestagsdrucksache 17/12678 Seite 4). Er hat damit dem Gebot der sozialen Solidarität Rechnung getragen, durch gesetzliche Regelungen die Auswirkungen der Contergan-Katastrophe auch im Hinblick auf die bei der Befragung zu den Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen aufgezeigten Folgen durch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu lindern (BVerfGE 42, 263 ff. (298)).

Die Umstellung dieser bisher individualisierten Leistungen auf eine Pauschalleistung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Beschränkung auf vorrangig abzudeckende medizinische Bedarfe einerseits und nachrangig zu gewährende Förderung zwecks Verbesserung der medizinischen Behandlung thalidomidgeschädigter Menschen in Arztpraxen und Kliniken sowie Spezialisierung von Pflegediensten andererseits in der Praxis zahlreiche Abgrenzungsfragen aufwirft sowie ein komplexes und aufwändiges Verwaltungsverfahren nach sich zieht. Eine Präzisierung der Leistungen für spezifische Bedarfe durch Regelbeispiele und ihre Erweiterung auf nicht medizinische Bedarfe bei Beibehaltung ihres Charakters als individuelle Leistung innerhalb des bestehenden Systems würde die Abgrenzungsprobleme nicht lösen, sondern weitere Abgrenzungsfragen aufwerfen. Insbesondere bei einer Ergänzung des Leistungskatalogs für nicht medizinische Bedarfe wie zum Beispiel der Wohnraumanpassung lassen sich Erforderlichkeit und Angemessenheit der Leistungen nur schwer bestimmen. Dies würde nicht nur die Verwaltungsverfahren weiter erschweren, sondern auch zu neuen Rechtsunsicherheiten führen. Die Ausgestaltung als Pauschale trägt nicht nur der individuellen Situation der Betroffenen in verbesserter Weise Rechnung, sondern ermöglicht ihnen eine eigenverantwortliche Verwendung der Leistungen, um nach individuellen Bedürfnissen Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und soziale Teilhabe aufrechtzuerhalten oder wiederzugewinnen. Mit einer pauschalen jährlichen Leistung an alle Leistungsberechtigten entsprechend dem Grad ihrer Beeinträchtigung unter Festsetzung eines Sockelbetrages soll zudem eine weitgehende Gleichbehandlung der Betroffenen und damit eine gerechtere Verteilung der Mittel erreicht werden, was bei einem individuellen Antragsprinzip nicht ohne weiteres umsetzbar ist.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in Absatz 4 wird der Beginn der pauschalierten Zahlungen für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe auf den Anfang des Jahres 2017 festgelegt. Durch diese Festlegung wird ein Systemwechsel während eines laufenden Kalenderjahres vermieden.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Änderung stellt klar, dass § 15 nicht nur Fälle mit Auslandsbezug regelt.

Zu Nummer 9 (§ 16)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung folgt aus der Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe.

Zu Buchstabe b

Die Stiftung zahlt die pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe künftig ohne Antrag aus. § 16 Absatz 6 Satz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Die Änderung stellt klar, dass weder die Aufbringung des Einkommens über der Einkommensgrenze noch die Aufbringung des Einkommens unterhalb dieser Grenze verlangt werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Die bisherige Übergangsvorschrift kann ersatzlos gestrichen werden. Eine Übergangsregelung ist wegen der Umstellung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe auf eine Pauschale erforderlich.

Die Conterganstiftung hat bisher nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts auch Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe in dem auf die Bewilligung folgenden Jahr gewährt. Die entsprechenden Bescheide sind bestandskräftig.

Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung der Betroffenen durch die Auszahlung der bewilligten Leistungen und der Pauschale für den gleichen Bewilligungszeitraum zu unterbinden, sieht § 24 eine Anrechnung der für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 bewilligten Leistungen auf die Pauschale vor. Im Jahr 2016 bewilligte Leistungen, die teilweise in 2016 und teilweise in 2017 in Anspruch genommen werden, werden nur in Höhe der 2017 in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet. Einmalige Leistungen, die 2016 bewilligt wurden, aber aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen erst im Folgejahr in Anspruch genommen werden, werden ebenfalls nicht auf die Pauschale angerechnet. Das gleiche gilt für einmalige Leistungen, die 2016 bewilligt und in Anspruch genommen, aber erst im Haushaltsjahr 2017 abgerechnet werden können. Der Anrechnungszeitraum ist nicht beschränkt. Übersteigt die auf Antrag bewilligte Leistung die Höhe der jährlichen Pauschale, die dem Begünstigten im Bewilligungszeitraum zusteht, wird der verbleibende Bewilligungsbetrag auf die Pauschale des Folgejahres angerechnet.

Die Anrechnungsvorschrift trägt dem Vertrauensschutz der Betroffenen Rechnung. Leistungen, die die Stiftung bereits bewilligt hat, bleiben ihnen in vollem Umfang erhalten.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Das mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes eingeführte Evaluationsverfahren hat sich zwar dem Grunde nach bewährt. Es hat sich aber gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen der Vorlage der Berichte der Bundesregierung für die gegebenenfalls erforderliche wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes und der Prüfung eines Anpassungsbedarfs nicht ausreichend bemessen ist. Der Zeitraum für die Evaluation soll daher grundsätzlich auf vier Jahre verlängert werden. Der erste Bericht soll nach drei Jahren vorgelegt werden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sollen dem Gesetzgeber erforderliche Korrekturen ermöglichen. Der Nachweis erfolgt auf freiwilliger Basis und hängt von der Mitwirkung der Betroffenen ab. Eine Auskunftspflicht obliegt ihnen nicht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Regelungen des Gesetzes sollen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

